

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36**Ausgegeben Danzig, den 12. Dezember****1928**

Inhalt. Gesetz über Neuwahl der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot (S. 417). — Beitritt Äthiopiens zum Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (S. 417). — Verordnung über Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (S. 418).

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über Neuwahl der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot.
Vom 28. 11. 1928.**

§ 1.

Für die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot ist in Abänderung des § 16 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 2.

Die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot endigt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 16 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 3.

Die Wahlzeit der auf Grund dieses Gesetzes Neugewählten wird bis zum Ende des Jahres 1929 erstreckt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wierciński.

81

Beitritt

Äthiopien zum Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen.

Vom 29. 11. 1928.

Äthiopien ist dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom 29. Dezember 1923 (Gesetzbl. 1926 S. 253) beigetreten.

Die Beitrittsklärung ist am 20. September 1928 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Danzig, den 29. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (Gesetzblatt Seite 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (Gesetzblatt Seite 454).
Vom 3. 12. 1928.

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz) vom 19. 10. 1928 (Gesetzbl. S. 329) wird als Übergangsmaßnahme bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung folgendes bestimmt:

I.

a) § 2 (1) des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (Gesetzbl. S. 454) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Tagegelder werden nach 5 Stufen bemessen. Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Danziger Besoldungsgesetz vom 19. 10. 1928 (Gesetzbl. S. 329) aufgeführten Beamten — soweit nicht der folgende Absatz 2 a Anwendung findet —:

	die Beamten mit		
	aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschn. A) in Gruppe	festen Gehältern (Abschnitt B) in Gruppe	Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschnitt C) in Gruppe
zur Stufe I	7 a — 11	—	—
zur Stufe II	4 c, soweit nicht in Stufe III, 4 d bis 6 b	—	—
zur Stufe III	1 b bis 4 b, 4 c, soweit mit einer ruhe- gehaltssähigen Zulage von mindestens 52 G monatlich ausgestattet	—	1 u. 2
zur Stufe IV	1 a	3 und 4	—
zur Stufe V	—	1 u. 2 und neben- amt. Senatoren	—

b) Hinter § 2 (2) des unter a) bezeichneten Gesetzes ist folgender neuer Absatz einzufügen:

(2 a) Beamte, denen am 31. Oktober 1928 feste Grundgehaltssätze der Gruppen A 6 und 7 (bisher Stufe II), A 9 (bisher Stufe III) oder A 13 (bisher Stufe IV) der Besoldungsordnung zum Beamtdiensteinkommensgesetz in der Fassung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. S. 68) zustanden, die aber nach der vorstehenden Übersicht nunmehr zur Stufe I, II bzw. III gehören, erhalten für ihre Person für die nach dem 31. Oktober 1928 ausgeführten Dienstreisen die Tagegelder der bisherigen Stufe weiter.

c) § 3 (1) des unter a) bezeichneten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die im § 2 (2 a) bezeichneten Beamten erhalten auch künftig für ihre Person das der Tagegeldstufe II, III oder IV entsprechende Übernachtungsgeld.

d) Im § 4 des zu a) bezeichneten Gesetzes ist hinter Abs. (2) folgender neuer Absatz einzufügen:

(2 a) Beamte, denen am 31. 10. 1928 feste Grundgehaltssätze der Gruppen A 6, 7 oder 13 der Besoldungsordnung zum Beamtdiensteinkommensgesetz in der Fassung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. S. 68) zustanden, die aber nunmehr zur Stufe I bzw. III gehören, sind berechtigt, für ihre Person für die nach dem 31. Oktober 1928 ausgeführten Dienstreisen die bis dahin zuständige Schiffss- oder Wagenklasse zu benutzen, und zwar die Beamten der Gruppen A 6 und 7 die I. Schiffss- oder II. Wagenklasse und die Beamten der Gruppe A 13 die I. Schiffss- oder I. Wagenklasse.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1928 in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Gehl.